

Beschlussvorlage	5932/2020	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
<b>Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

- I. Der Stadtrat beschließt bezüglich § 6 (Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen ..) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung:
 

§ 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall und Niederschlagung städtischer Forderungen sowie die betragsmäßig unbegrenzte Stundung städtischer Forderungen im Zusammenhang mit nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffener Steuerpflichtiger; dem Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig zu den vorgenommenen Stundungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus zu berichten.
- II. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Bewältigung der aktuell aufgrund des Corona-Virus bestehenden Situation und zur Stärkung der Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen wie folgt vorzugehen:
  1. **Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich** betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen (Stundungen werden zunächst längstens bis zum 31.12.2020 ausgesprochen). Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen, insbes. wird hierbei auf entsprechende Sicherheitsleistung verzichtet (§§ 214 ff. der Abgabenordnung – AO). Ebenfalls wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet (§ 234 Abs. 2 AO). Für die mittelbar Betroffenen gelten grds. die allgemeinen Grundsätze.
  2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern, sind besonders zu begründen.
  3. Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträge für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.
  4. Soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsläufen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen.

5. Entsprechend soll im Bereich der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer – hier allerdings einzelfallbezogen - analog dem Vorstehenden verfahren werden.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

### Sachverhalt:

Auch in Rheinland-Pfalz – und hiervon ist die Stadt Mayen nicht ausgenommen – sind durch das Coronavirus bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden nach derzeitigem Kenntnisstand noch entstehen. Insbesondere ist zu erwarten, dass eine große Anzahl von Unternehmen bereits kurzfristig in Liquiditätsengpässe kommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass auch die Kommunen vor Ort im Rahmen ihrer Möglichkeiten die betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung durch geeignete Maßnahmen - insbes. gilt dies im Bereich der Gewerbesteuer - unterstützen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 19.03.2020 in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Schreiben zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht (**Anlage 1**), wobei dieses für die Kommunen formal gesehen letztlich nicht bindend ist. Dennoch ist im Ergebnis ein Gleichlauf der Verwaltungspraxis zu empfehlen. Seitens der Landesfinanzverwaltung ist nach derzeitigem Informationsstand nicht geplant, den nächsten Vorauszahlungstermin der Gewerbesteuer zum 15.05.2020 ganz auszusetzen. Dies ist auch im Bereich der Stadt Mayen (ebenso wie bei der Grundsteuer, den Straßenreinigungsgebühren etc.) nicht vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen den Städten und Gemeinden im Bereich der Gewerbesteuer-Administration ebenfalls entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der durch das Corona-virus betroffenen Unternehmen bei der Liquiditätssicherung:

**Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich** betroffene Gewerbesteuerpflichtige sollten bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen können (Stundungen sollten längstens bis zum 31.12.2020 ausgesprochen werden). Die Anträge sollten nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden, insbes. sollte hierbei auf entsprechende Sicherheitsleistung verzichtet werden (§§ 214 ff. der Abgabenordnung – AO). Ebenfalls sollte auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden (§ 234 Abs. 2 AO). Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern, sind besonders zu begründen.

Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, sollten darauf hinweisen werden, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.

Soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sollte bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsläufen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen werden.

Bei der überwiegenden Zahl der Grundsteuerpflichtigen besteht aus Sicht der Verwaltung kein direkter Handlungsbedarf. In besonderen Ausnahmefällen (sehr hohe Grundsteuerzahlungen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen) ist jeweils im jeweiligen Einzelfall unter Anwendung der o.a. grds. Festlegungen im Bereich der Gewerbesteuer zu entscheiden.

Im Bereich der Vergnügungssteuer sollen derzeit keine Schätzungsbescheide mehr erlassen werden. Im Hinblick auf die Regelung des § 222 Satz 3 der AO kommt hier allerdings eine Stundung der Vergnügungssteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbes. bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätsslage erheblich verschlechtern. Insoweit muss daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung in Betracht kommt.

Gem. den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Mayen ist dem Oberbürgermeister u.a. die Entscheidung über die Stundung städt. Forderungen bis zu einem Betrag von 25 T€ im Einzelfall übertragen (§ 6 Ziff. 5), darüber hinaus liegt die Zuständigkeit beim Haupt- und Finanzausschuss (§ 5 Abs. 2 Ziff. 13 der Hauptsatzung). In der derzeitigen Situation wird daher vorgeschlagen, im Wege einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung die entsprechende Entscheidung bis zur Bewältigung der Krise vollständig dem Oberbürgermeister zu übertragen und dies mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu verbinden.

Für den Bereich der Gewerbesteuer wird die Verwaltung durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse, den sozialen Medien und im Rahmen der Internetpräsenz auf die bestehenden Möglichkeiten hinweisen.]

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da dies zum einen davon abhängig ist, wie lange die derzeitige Situation Bestand hat und zum anderen, wie viele Steuerpflichtige die vorgesehenen Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Im Bereich der Gewerbesteuer ist derzeit pro Quartal von fälligen Beträgen in Höhe von rd. 2,75 Mio. €, bei der Grundsteuer B von rd. 790 T€ und im Bereich der Vergnügungssteuer von rd. 150 T€ auszugehen.

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Die Auswirkung kann nicht abgeschätzt werden.

### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen |

**Anlagen:**

Anlage 1 – BMF-Schreiben vom 19.03.2020

Anlage 2 – Änderungsgehalt 9. Änderungssatzung

Anlage 3 – Bekanntmachung 9. Änderungssatzung

|